

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (REGELWERK)

der
Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
Erster Abschnitt	3
§ 1 Regelungszweck	3
§ 2 Anwendungsbereich	3
Zweiter Abschnitt	4
§ 3 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	4
§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten	6
Dritter Abschnitt	7
§ 5 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle	7
§ 6 Ombudsperson	7
§ 7 Allgemeine Verfahrensvorschriften	8
§ 8 Verdachtsprüfung durch die Vertrauensperson und Vorverfahren vor der Disziplinarkommission	9
§ 9 Förmliche Untersuchung durch die Disziplinarkommission	10
Vierter Abschnitt	11
§ 10 In-Kraft-Treten	11
Quick Guide	12
Anlage 1 Vorgehensweise bei der Bestimmung der Reihenfolge der Autorinnen und Autoren – Empfehlungen der UFL	13
Anlage 2 Nicht abschließende Übersicht über Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind	14
Anlage 3 Nicht abschließende Übersicht über mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	15

PRÄAMBEL

Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) bekennt sich zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher und ethischer Praxis. Wichtige Eckpfeiler sind dabei wissenschaftliche Redlichkeit, Zuverlässigkeit, Transparenz und Respekt. Das vorliegende Regelwerk dient der Umsetzung dieser Grundsätze und bildet zugleich die Grundlage für eine fakultätsübergreifende Gleichbehandlung beim Umgang mit Verstößen.

Erster Abschnitt Regelungszweck und Anwendungsbereich

§ 1 Regelungszweck

(1) Die an der UFL in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Dieses Regelwerk stärkt das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und sichert den Ruf der UFL als Ort der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften. Zu diesem Zweck normiert das Regelwerk Standards guter wissenschaftlicher Praxis und trifft Vorkehrungen zu deren Durchsetzung.

(2) Das Regelwerk der UFL ist die Festschreibung von allgemeingültigen Standards und Verhaltensregeln, die für alle wissenschaftlichen Arbeiten, die unter UFL-Affiliation durchgeführt werden, verbindlich sind, unabhängig von einem allfälligen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis. Das Regelwerk kann jedoch die Anleitung zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch den Vorgesetzten oder die verantwortliche Betreuungsperson nicht ersetzen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Das Regelwerk gilt für alle UFL-Angehörige, insbesondere für alle an der UFL in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Es gilt auch für Personen, die, ohne Angehörige der UFL zu sein, ein von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der UFL betreutes Promotionsvorhaben verfolgen.

(2) Ferner gilt dieses Regelwerk für:

1. Ehemalige UFL-Angehörige, wenn der Vorwurf, sie hätten während ihrer Forschungstätigkeit an der UFL gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der UFL in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der UFL (§ 1 Abs.1 Satz 2) beschädigt werden kann.
2. Personen, die, ohne UFL-Angehöriger gewesen zu sein, ein von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der UFL betreutes

Promotionsvorhaben abgeschlossen haben, wenn der Vorwurf, sie hätten bei der Erstellung der Dissertation gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der UFL in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der UFL (§ 1 Abs. 1 Satz 2) beschädigt werden kann.

(3) Die Anlagen (Anlagen 1 bis 3) sind Bestandteil dieses Regelwerks.

Zweiter Abschnitt

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 3 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Alle UFL-Angehörigen sind zu wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Insbesondere verpflichten sie sich, ihre wissenschaftlichen Arbeiten unter Beachtung von fach- und disziplinspezifischen Regeln, gesetzlichen Bestimmungen sowie nach ethischen Prinzipien und auf dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen (*lege artis*). Alle UFL-Angehörigen sind verpflichtet, sich im Vorfeld das notwendige Wissen über methodische und theoretische Herangehensweisen hinsichtlich ihrer Forschungsarbeit anzueignen, und zwar unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands. Alle UFL-Angehörigen sind für ihr Verhalten und ihre Handlungen hinsichtlich ihrer Forschungsaktivitäten selbst verantwortlich.

(2) Die Fakultäten und Forschungsinstitute der UFL stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis dauerhaft in ihren jeweiligen Bereichen gewährleistet ist, und schaffen ein Forschungsumfeld, welches das Arbeiten nach guter wissenschaftlicher Praxis ermöglicht. Verantwortliche Betreuungspersonen des wissenschaftlichen Nachwuchses lenken die Aufmerksamkeit auch auf die Gefahren wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Aufklärung über das Regelwerk der UFL über Standards guter wissenschaftlicher Praxis ist durch Unterschrift zu bestätigen. Dies trifft insbesondere auf den wissenschaftlichen Nachwuchs (beispielsweise Dissertantinnen und Dissertanten, Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter) zu. Die verantwortlichen Stellen innerhalb der Universität (Rektorin/Rektor, Dekanin/Dekan, Leiterin/Leiter des Instituts, Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter) haben ausserdem die primäre Aufsicht über die Einhaltung der Regeln in ihrem jeweiligen Bereich wahrzunehmen. Sie haben im Falle eines Verstoßes gegen diese Regeln geeignete Massnahmen zu ergreifen, auf jeden Fall aber die nächsthöhere Instanz (Dekan/in, Rektor/in, Ombudsperson) davon in Kenntnis zu setzen. In den Studien- und Lehrgangsordnungen ist Vorsorge zu treffen, dass die Thematik der guten wissenschaftlichen Praxis in den Lehrveranstaltungen behandelt wird. Dabei soll den Studierenden das Bewusstsein und Verständnis für die Probleme wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Strategien zu deren Vermeidung vermittelt werden. Die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Kritik an jedweden Forschungsergebnissen und des Zweifelns an der Validität der eigenen Daten sowie die

fachspezifischen Standards und Qualitätsmerkmale von wissenschaftlichen Ergebnissen sind als Lehrinhalte festzulegen. Der wissenschaftliche Nachwuchs wird durch die Betreuung nicht von der Pflicht entbunden, sich regelmässig über Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und entsprechend dieser Normen zu handeln. Fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass ein Doktorierender die Standards guter wissenschaftlicher Praxis missachtet, darf die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens auf das regelgerechte Verhalten des Doktorierenden vertrauen (Vertrauensgrundsatz).

(3) Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere:

- a. der transparente und nachvollziehbare Umgang mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen, die von anderen stammen, namentlich durch die Beachtung aussagekräftiger und Missverständnisse vermeidender Zitierregeln;
- b. die für Dritte nachvollziehbare, insbesondere lückenlos protokollierte und dokumentierte Erhebung von Primärdaten (Originaldaten);
- c. die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Forschungsbeiträge anderer, insbesondere bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen die Nennung von Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren und, soweit möglich, die Kennzeichnung ihres Beitrages;
- d. die Beachtung der gemeinsamen Verantwortung von Mitautorinnen und Mitautoren für Publikationen unter Ausschluss der sog. Ehrenautorschaft. Eine Autorenschaft kann nur unter den folgenden drei Voraussetzungen vorliegen, die kumulativ erfüllt sein müssen: (1) Maßgebliche Beiträge zu Konzeption oder Design der Arbeit beziehungsweise zur Erhebung, Analyse oder Interpretation der verwendeten Daten. (2) Verfassung sowie Ausarbeitung und/oder kritische Überarbeitung bedeutender Inhalte bzw. des Manuskriptes. (3) Abschliessende Zustimmung zu der zur Veröffentlichung bestimmten Version des Manuskripts. Sog. Ehrenautorschaften, welche diese drei Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht zulässig und werden von der UFL als ein Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gewertet. Es besteht die Möglichkeit, Personen, die sich nicht zur Autorenschaft qualifizieren, aber einen Beitrag zur Publikation geleistet haben, in einer Dankagung zu würdigen. Für die Vorgehensweise bei der Bestimmung der Reihenfolge der Autorinnen und Autorin gibt die UFL Empfehlungen ab (Anlage 1);
- e. Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von Forschungsprojekten sowie die Offenlegung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt.

Alle UFL-Angehörigen sind aufgefordert, die Finanzierungsquellen ihrer Forschungsarbeit zu deklarieren und offenzulegen. Alle UFL-Angehörigen sind angehalten, Interessenkonflikte zu vermeiden, die sie in ihren Funktionen und Aufgaben beeinträchtigen

könnten. Spezielle Vorsicht gilt bei institutionellen oder persönlichen Verbindungen und bei potentiellen wirtschaftlichen Vorteilen.

(4) Die UFL bekennt sich bei der medizinischen Forschung zu den Grundsätzen der WMA Deklaration von Helsinki¹. Aus diesem Grund sind alle Forschungsvorhaben am Menschen bzw. an identifizierbaren menschlichen Materialien und Daten einer unabhängigen Ethikkommission vorzulegen und dürfen erst nach Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme der Ethikkommission begonnen werden. Dies umfasst insbesondere alle Massnahmen an Patientinnen und Patienten und/oder Probandinnen und Probanden. Es betrifft auch menschliches Material (z.B. Blut, Serum, Gewebeproben, DNA) und Daten (z.B. Krankengeschichten). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Erprobung eines Arzneimittels, eines Medizinproduktes, einer neuen Methode oder um ein sonstiges Forschungsvorhaben handelt.

(5) Primärdaten sind Daten, die spezifisch für ein entsprechendes Forschungsprojekt erhoben werden. Alle Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, in der sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren. Für berechnigte Interessenten muss der Zugang zu den Daten gewährleistet sein. Die Rechte zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzung von Daten stehen jener Organisationseinheit zu, an der das betreffende Projekt durchgeführt wurde, sofern nicht anderweitige Verfügungsrechte bestehen oder vereinbart wurden.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind namentlich die in Anlage 2 aufgeführten Verhaltensweisen anzusehen.

(2) Gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstößt auch, wer für die Verstöße anderer mitverantwortlich ist. Eine Mitverantwortung kann sich insbesondere aus der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, aus der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten oder sonst unter Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommenen Veröffentlichungen sowie aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht insbesondere im Rahmen wissenschaftlicher Arbeitsbereiche und -gruppen ergeben. Eine grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht liegt vor, wenn der Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis unter Beachtung der Eigenverantwortung der Forscherin oder des Forschers offensichtlich ist und deshalb demjenigen, den die Aufsichtspflicht trifft, unter Beachtung des Vertrauensgrundsatzes nicht hätte verborgen bleiben dürfen.

¹ World Medical Association (2013): WMA Deklaration von Helsinki - Ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.

Dritter Abschnitt

Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 5 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

(1) Das gestufte Verfahren zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch die Ombudsperson (§ 6) im Rahmen einer Verdachtsprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1) sowie durch die Disziplinarkommission im Rahmen eines Vorverfahrens (§ 8) und gegebenenfalls einer förmlichen Untersuchung (§ 9) durchgeführt.

(2) Ombudsperson und Disziplinarkommission sind bzw. fungieren hier als universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle. Sie bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Universität vor und beraten die Hochschulleitung in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson und die Mitglieder der Disziplinarkommission unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihnen darf auch nach Ende ihrer Amtszeit aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.

(3) Das Verfahren nach diesem Regelwerk ersetzt nicht andere hochschulrechtlich geregelte Verfahren. Ombudsperson und Disziplinarkommission haben keine staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Funktionen; ihnen obliegt insbesondere nicht die verbindliche Klärung urheberrechtlicher Fragen.

§ 6 Ombudsperson

(1) Der Senat bestellt für die Zeit von drei Jahren eine(n) in der Forschung erfahrene Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer als Ansprechpartner (Ombudsperson) bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens; die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestellung durch den Senat. Wiederbestellung ist zulässig. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat schlagen nach Anhörung der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Senat eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor. Zur Ombudsperson kann nicht bestellt werden, wer der Hochschulleitung angehört, Dekanin bzw. Dekan oder Mitglied der Disziplinarkommission ist; die Funktion als Ombudsperson erlischt mit Beginn der Mitgliedschaft in der Hochschulleitung bzw. dem Beginn der Amtszeit als Dekanin bzw. Dekan. Aus wichtigem Grund darf der Senat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder sowie allen Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Ombudsperson, nachdem diese angehört wurde, abberufen. Nach Eintritt in den Ruhestand darf eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer als Ombudsperson bis zum Ende der Amtszeit angehören, für die sie bzw. er bestellt wurde. Eine Ombudsperson kann jederzeit gegenüber dem Senat schriftlich den Rücktritt vom Amt erklären.

(2) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie greift von sich aus Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. Sie prüft die Hinweise unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie beantragt das Tätigwerden der Disziplinarkommission (§ 8 Abs. 1 Satz 1).

(3) Jedes Mitglied der UFL sowie Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch darauf, die Vertrauensperson unverzüglich persönlich zu sprechen.

§ 7 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Ombudsperson und Disziplinarkommission weisen diejenigen, die dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sind, in geeigneter Weise darauf hin, dass die Mitwirkung am gesamten Verfahren freiwillig erfolgt und die Mitwirkung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann. Lehnt die vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person die Mitwirkung ab, bleiben Ombudsperson und Disziplinarkommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit berechtigt, den Sachverhalt aufzuklären und zu bewerten; das gilt auch dann, wenn die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person ihre zunächst begonnene Mitwirkung später beendet.

(2) Ombudsperson und Disziplinarkommission wahren zum Schutze des Persönlichkeitsrechts aller Personen, gegen die sich Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens richten oder die sonst von der Untersuchung dieser Vorwürfe betroffen sind, größtmögliche Vertraulichkeit. Sie achten bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten darauf, dass das Persönlichkeitsrecht von Personen, deren Interessen durch den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens berührt sind, nicht mehr als zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erforderlich beeinträchtigt wird; die Vorschriften des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung gelten entsprechend, soweit dieses Regelwerk nichts Abweichendes bestimmt. Die oder der Vorsitzende der Disziplinarkommission kann Personen, die ihr bzw. ihm einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens mitgeteilt haben, über die Abgabe der Sache an die Disziplinarkommission sowie über das Ergebnis informieren, zu dem die Disziplinarkommission gelangt ist. Die Unterlagen der Ombudsperson und der Disziplinarkommission werden, nachdem das Verfahren beendet ist, dreißig Jahre aufbewahrt; das Nähere regelt die Hochschulleitung.

(3) Die Disziplinarkommission ist in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Selbstkontrolle beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen, die schriftlich erfolgen sollen, werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt. Beschlüsse der Disziplinarkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; einstimmige Beschlüsse sind anzustreben. Über die Sitzungen der Disziplinarkommission werden Protokolle über die wesentlichen Verfahrensschritte und die Ergebnisse der Sitzung angefertigt. Die Disziplinarkommission tagt

in der Regel nicht-öffentlich. Sie kann für einzelne Traktanden einer Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe nicht entgegenstehen; wird eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, mündlich angehört (§ 9 Abs. 1 Satz 2), soll die Öffentlichkeit nur hergestellt werden, wenn die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler damit einverstanden ist.

(4) Ombudsperson und Disziplinarkommission klären jeweils in dem Verfahrensschnitt, in dem sie zuständig sind, den Sachverhalt von Amts wegen auf. Die Disziplinarkommission kann beschließen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Disziplinarkommission die Sachverhaltsaufklärung ganz oder teilweise vorbereiten oder durchführen (beauftragtes Kommissionsmitglied); die beauftragten Kommissionsmitglieder berichten der Disziplinarkommission, die die Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts als Ganze zu verantworten hat. Die Ombudsperson und die Disziplinarkommission können alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte unternehmen, insbesondere alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie können in jedem Verfahrensstadium universitätsinterne oder externe Expertinnen oder Experten auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts heranziehen. Die Disziplinarkommission kann insbesondere beschließen, dass Expertinnen oder Experten auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts oder mit Kenntnissen insbesondere im Bereich des Wissenschafts- oder Hochschulrechts die Kommission bei der Bearbeitung bestimmter Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit beratender Stimme unterstützen.

(5) Die Fakultäten unterstützen die Ombudsperson und die Disziplinarkommission auf deren Anfrage dabei, die jeweils relevanten disziplinspezifischen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu bestimmen.

§ 8 Verdachtsprüfung durch die Vertrauensperson und Vorverfahren vor der Disziplinarkommission

(1) Bestätigt sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, beantragt die Ombudsperson schriftlich das Tätigwerden der Disziplinarkommission. Diese tritt in ein Vorverfahren ein, an das sich eine förmliche Untersuchung anschließen kann, die ebenfalls von der Disziplinarkommission durchgeführt wird.

(2) Die Disziplinarkommission gibt der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen; sie kann verlängert werden. Der Name eines etwaigen Hinweisgebers wird ohne dessen Einverständnis der betroffenen Person in dieser Phase nicht offenbart.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen oder nach Ablauf der Frist trifft die Disziplinarkommission möglichst innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder

sich ein vermeintliches wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt.

§ 9 Förmliche Untersuchung durch die Disziplinarkommission

(1) Der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist nach Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens in geeigneter Weise erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Name eines etwaigen Hinweisgebers wird in der Regel mitgeteilt. Die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist auf ihren bzw. seinen Wunsch mündlich anzuhören. Dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. Personen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt, kann die Disziplinarkommission als Beistand ausschließen.

(2) Hält die Disziplinarkommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Disziplinarkommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der Hochschulleitung in einem Bericht die wesentlichen Gründe dar; sie kann Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgeben. Die Hochschulleitung prüft die Empfehlungen der Disziplinarkommission, veranlasst gegebenenfalls ein Tätigwerden der zuständigen universitären Gremien und wirkt darauf hin, dass die angemessenen Maßnahmen (siehe Anlage 3) ergriffen werden. Über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Berichts und der Empfehlungen entscheidet die Hochschulleitung (siehe Nr. 6 Buchst. c) der Anlage 3).

Vierter Abschnitt Schlussbestimmung

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieses Regelwerk tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Quick Guide

Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis an der UFL

- Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist selbst dafür verantwortlich, die für ihre bzw. seine Tätigkeit relevanten Richtlinien und einschlägigen Rechtsvorschriften zu kennen und zu befolgen.
- Die Erhebung, Verwahrung, Übermittlung und Verwertung von Daten hat ausschließlich im Einklang mit den geltenden nationalen und anwendbaren internationalen Rechtsnormen zu erfolgen.
- Jedes Forschungsvorhaben am Menschen, das zum Zweck des Erkenntnisgewinns unternommen wird, ist einer Ethikkommission zur Begutachtung vorzulegen.
- Die Nennung als Autorin bzw. als Autor ist nur beim kumulativen Vorliegen der drei folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Substantieller Beitrag zu Konzeption und Studiendesign, und/oder Erhebung, Verarbeitung, Interpretation der Daten
 - Verfassung und/oder kritische Revision des Manuskriptes
 - Zustimmung zur endgültigen Version des zu publizierenden Manuskriptes
- Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von Forschungsprojekten
- Offenlegung von Interessenskonflikten im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt.
- Wissenschaftliches Fehlverhalten:
 - Erfinden von Daten
 - Fälschung von Daten
 - Plagiiere
 - Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer
- Die Ombudsperson kann von allen UFL-Angehörigen vertraulich kontaktiert werden.
- Wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. der Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis kann arbeitsrechtliche, akademische, strafrechtliche oder zivilrechtliche Folgen gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften haben.

Anlage 1

Vorgehensweise bei der Bestimmung der Reihenfolge der Autorinnen und Autoren – Empfehlungen der UFL

Erstautorschchaft: Berechtigt zu einer Erstautorschchaft ist jene Person, die prozedural, intellektuell oder konzeptionell den größten Beitrag zum Forschungsprojekt erbracht hat. Das Verfassen des Manuskripts und die Erstellung der Abbildungen gehören zu den Aufgaben der Erstautorin bzw. des Erstautors. Die Teilung der Erstautorschchaft ist möglich, falls die wissenschaftlich erbrachten Leistungen das gleiche Ausmass haben; dies ist mit dem entsprechenden Vermerk zu verdeutlichen («equally contributed»).

Zweit- oder Letzt-Autorschaft: Berechtigt für eine Zweit- oder Letzt-Autorschaft sind Personen, die intellektuell und konzeptionell zur Entstehung der Publikation beigetragen haben, vorausgesetzt sie erfüllen alle Anforderungen der Autorenschaft (siehe § 3 Abs. 3 d). In den meisten Fällen handelt es sich hier um Personen in Führungspositionen (Studienleiterinnen/Studienleiter; Projektleiterin/Projektleiter).

Autorschaft bei Kooperationen: Die UFL empfiehlt bei Kooperationen mit einer oder mehreren Institution(en) vor Beginn des Projekts die Autorenlisten zu diskutieren und schriftlich festzuhalten. Die Aufgabenverteilung hinsichtlich Manuskripterstellung sollte im Projektplan definiert werden.

Anlage 2

Nicht abschließende Übersicht über Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Als wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 4) kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a) das Erfinden von Daten;
- b) das Verfälschen von Daten, z.B.
 - aa) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, z.B. durch

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), also durch vorsätzliche Täuschung über die wahre Autorschaft, wobei alle Formen des Vorsatzes relevant sein können;
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin („Ideendiebstahl“);
- c) die Anmaßung (zum Begriff oben a.) wissenschaftlicher (Mit-)Autorschaft;
- d) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines oder einer anderen ohne dessen oder deren Einverständnis;
- e) die Verfälschung des Inhalts;
- f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

2. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

- a) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer oder eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- b) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Anlage 3

Nicht abschließende Übersicht über mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen (insb. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung).
2. Akademische Konsequenzen:
Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der UFL nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere Entzug des Doktorgrades oder Entzug der Lehrbefugnis.
3. Zivilrechtliche Konsequenzen, z.B.:
 - a) Erteilung eines Hausverbots;
 - b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
 - c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
 - d) Schadensersatzansprüche des Fürstentum Liechtenstein, der UFL oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
4. Rückforderungsansprüche nach Zivil- oder Verwaltungsrecht (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).
5. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen, z.B. bei
 - a) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs;
 - b) Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit;
 - c) Vermögensdelikten;
 - d) Urkundenfälschung;
 - e) Sachbeschädigung;
 - f) Urheberrechtsverletzungen.
6. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien:
 - a) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die UFL die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

- b) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, unterrichtet die UFL andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.

- c) Die UFL kann insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in ihre wissenschaftliche Redlichkeit bzw. zur Wiederherstellung ihres gefährdeten wissenschaftlichen Rufes (bzw. des Rufes einer Fakultät, einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden) verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Einverständnis der oder des jeweils Betroffenen ist anzustreben.